

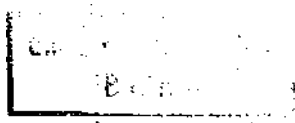


**Jahrgang 4, Nr. 5**

**23. April 1974**

**INHALT**

<b>Studienordnung für Lehramtskandidateri im Fach Katholische Religionslehre</b>	<b>Seite 1</b>
<b>Beschluß der Medizinischen Fakultät vom 13.Febr.1974 über den Zugang zu Praktika</b>	<b>• Seite 7</b>
<b>Promotionsordnung der Katholisch—Theologischen Fakultät</b>	<b>Seite 8</b>
<b>Berichtigungen</b>	<b>• Seite 8</b>



# KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BONN

## Studienordnung für Lehramtskandidaten im Fach Katholische Religionslehre

### I. Vorbemerkungen

Die folgende Studienordnung regelt die Studiengänge, die zu den staatlichen Lehramts-examina führen:

- 1) Kath. Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs-Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule = Studiengang I;
- 2) Kath. Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium = Studiengang II.

Es handelt sich hierbei um Studiengänge, die ein sinnvolles wissenschaftliches Studium in der durch die Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Mindeststudienzeit ermöglichen sollen.

Für den Studiengang I (Mindeststudienzeit 6 Semester) ist eine Richtzahl von 40 Semester-wochenstunden,

für den Studiengang II (Mindeststudienzeit 8 Semester) ist eine Richtzahl von 80 Semester-wochenstunden vorgesehen.

Die Studiengänge gliedern sich in ein Grundstudium (1. - 4. Semester) und in ein Hauptstudium (ab 5. Semester). Das Grundstudium ist für beide Studiengänge gleich.

Die beiden Studiengänge sind auf einen gemeinsamen Rahmenstudienplan bezogen, d' Teile aufeinander aufbauend sich ergänzen, so daß die Durchlässigkeit beider Studiengänge gewährleistet ist.

Der Rahmenstudienplan (eine schematische Übersicht s. Seite 6) enthält Art, Anzahl iedel Fachgebiet der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Er umfaßt für beide Studienabschnitte (Grund- und Hauptstudium) im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums jeweils einen obligatorischen Bereich und einen fakultativen Bereich.

Die Lehrveranstaltungen umfassen: Vorlesungen, Übungen und Kurse sowie Seminare. Die Vorlesungen machen den Studierenden mit wesentlichen Grundfragen, mit Ergebnissen und Problemen der Forschung sowie mit der Methode in den einzelnen Fachgebieten bekannt. Übungen und Kurse dienen der Vermittlung, Aneignung und Vertiefung des Grundwissens, Proseminare der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten, Haupt- und Oberseminare der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die vorgesehenen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die einzelnen Fachgebiete der **Theologie. Diese fächerspezifische Aufteilung ergibt sich aus der Vielfalt unterschiedlicher Fächer bzw. Fächergruppen mit je eigener Methodik, welche erst das Ganze der Theologie darstellen:**

<b>Biblische Theologie</b>	(Geschichtliche Grundlagen, Exegese und Theologie des Alten und des Neuen Testaments),
<b>Historische Theologie</b>	(Kirchengeschichte / Liturgiewissenschaft),
<b>Systematische Theologie</b>	(Philosophisch-theologische Propädeutik / Fundamentaltheologie / Dogmatik Moraltheologie / Christliche Gesellschaftslehre / Grenzfragen zu Naturwissenschaft und Philosophie),
<b>Praktische Theologie</b>	(Religionspädagogik / Pastoraltheologie / Kirchenrecht).

Ein wissenschaftliches, auf die vielfältigen Anforderungen der späteren beruflichen Praxis vorbereitendes Studium der Theologie verlangt deshalb vom Studierenden als Minimalanforderung Kenntnis und Einübung der Methoden sowie einen Überblick über die Hauptprobleme der einzelnen Fachgebiete. Diesem Ziel dienen insbesondere die Lehrveranstaltungen des obligatorischen Bereichs, während der fakultative Bereich dem Studierenden die Möglichkeit eigenverantwortlicher Schwerpunktbildung bietet.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bildet jedoch nur einen Teil des Studiums. Darum kommt während der ganzen Studiendauer dem selbständigen Studium besondere Bedeutung zu.

über bestimmte, in der Studienordnung näher bezeichnete Lehrveranstaltungen sind vom Studierenden Leistungsnachweise zu erbringen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums I und II

- 1) Die Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt die Vorlage der im Grundstudium für die entsprechenden Fachgebiete verlangten Leistungsnachweise voraus.
- 2) Außerdem sind für das Hauptstudium I (Realschule) hinreichende Lateinkenntnisse, für das Hauptstudium II (Gymnasium) darüber hinaus hinreichende Griechischkenntnisse nachzuweisen. Kenntnisse in der hebräischen Sprache sind erwünscht. Der Nachweis wird erbracht entweder durch die Leistungsnote des Abiturzeugnisses oder durch den erfolgreichen Abschluß entsprechender Sprachkurse an der Universität bzw. der Fakultät oder durch eine Sprachprüfung an einer staatlichen (oder staatlich anerkannten) Hochschule. Andere Nachweise können von der Fakultät auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.

### III. Das GRUNDSTUDIUM

A. Obligatorische Veranstaltungen dieses ordnungsgemäßen Studiums sind:

- 1) Einleitung in das Alte Testament
- 2) Einleitung in das Neue Testament
- 3) Eine Vorlesung aus dein Bereich der Alten Kirchengeschichte
- 4) Eine Vorlesung aus dein Bereich der Mittleren und Neuere Kirchengeschichte
- 5) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft
- 6) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Christlichen Gesellschaftslehre
- 7) Zwei Vorlesungen aus dem Bereich der Fundamentaltheologie
- 8) Eine Vorlesung aus dem Bereich der Dogmatik
- 9) Zwei Proseminare.

Leistungsnachweise über je eine 2-stündige Lehrveranstaltung sind zu erbringen für:

- a) Einleitung in das Alte Testament
  - b) Einleitung in das Neue Testament
  - c) Kirchengeschichte
  - d) Liturgiewissenschaft
  - e) Christliche Gesellschaftslehre
- 1) Fundamentaltheologie.

Die Leistungsnachweise werden erbracht durch eine mündliche Überprüfung (von ca. 15 Minuten Dauer) des entsprechenden Vorlesungsstoffes. Die beiden pflichtmäßigen Proseminare können als Leistungsnachweise mit angerechnet werden, wenn sie in den betreffenden Fachgebieten absolviert werden.

Ein qualifizierter (benoteter) Pro-/Seminarschein wird in der Regel aufgrund einer schriftlichen Arbeit bzw. eines Referates ausgestellt.

#### B. Der fakultative Bereich

In diesem Bereich kann der Studierende unter allen Lehrangeboten (Vorlesungen, Übungen, Pro-/Seminaren) in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie wählen, sofern die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Seite 2 , Abschn. II).

Aus dem fakultativen Bereich gehören mindestens 2 weitere Lehrveranstaltungen zum ordnungsgemäßen Studium.

Darüber hinaus können obligatorische Veranstaltungen des Hauptstudiums, sofern die geforderten Leistungsnachweise erbracht und die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ebenfalls schon im fakultativen Bereich des Grundstudiums absolviert werden.

#### IV. Das HAUPTSTUDIUM I (Studiengang I)

A. Obligatorische Veranstaltungen dieses ordnungsgemäßen Studiums sind:

- 1) Eine Vorlesung über Exegese des Alten Testaments
- 2) Eine Vorlesung über Exegese des Neuen Testaments
- 3) Zwei Vorlesungen aus dem Bereich der Dogmatik
- 4) Eine Vorlesung über Fundamentalmoral
- 5) Eine Vorlesung über Eherecht
- 6) Ein fachwissenschaftliches Hauptseminar
- 7) Eine Lehrveranstaltung und eine fachdidaktische Übung für Fortgeschrittene in Religionspädagogik .

Ein Leistungsnachweis ist zu erbringen im Eherecht.

B. Der fakultative Bereich

Aus diesem Bereich gehören mindestens 2 weitere Lehrveranstaltungen zum ordnungsgemäßen Studium.

Der Studierende kann unter allen Lehrangeboten in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie wählen.

#### V. Das HAUPTSTUDIUM II (Studiengang II)

Studierende, die von vorneherein die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium anstreben, müssen die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums **I** und des Hauptstudiums **II** absolvieren. Es steht ihnen frei, Veranstaltungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums **II** zeitlich in den Bereich des Hauptstudiums **I** vorzuziehen.

Obligatorische Veranstaltungen dieses ordnungsgemäßen Studiums sind:

- 1) Eine Lehrveranstaltung in Exegese des Alten Testaments
- 2) Eine Lehrveranstaltung in Exegese des Neuen Testaments
- 3) Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Kirchengeschichte
- 4) Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft
- 5) Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Christlichen Gesellschaftslehre
- 6) Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Fundamentaltheologie
- 7) Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Dogmatik
- 8) Eine Lehrveranstaltung über Fundamentalmoral II

- 9) Eine Lehrveranstaltung im Kirchenrecht
- 10) Ein fachwissenschaftliches Hauptseminar

Je ein Leistungsnachweis über eine mindestens 2-stündige Lehrveranstaltung ist zu erbringen in:

- a) Dogmatik
- b) Moraltheologie.

Es steht dem Studierenden frei, diese Leistungsnachweise aufgrund einer mündlichen Überprüfung oder (zusätzlich zu dem pflichtmäßigen Hauptseminar) durch qualifizierte Seminare zu erwerben.

Vorstehende Studienordnung wurde am 16. Januar 1974 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschlossen und tritt nach der am 23. Januar 1974 erfolgten Mitteilung an den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

gez. Jorissen

Dekan  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität **Bonn**



# KATHOLISCHES THEOLOGISCHES FACHFACH FÜR LOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BONN

(Rahmenstudienplan für die Studiengänge I und II (Katholische Religionslehre für Lehramtskandidaten))

	Obligatorischer Bereich	Fakultativer Bereich
<b>GRUNDSTUDIUM</b>  (1. - 4. Semester)	Einleitung in das Alte Testament Einleitung in das Neue Testament 1 Vorlesung in Alter Kirchengeschichte 1 Vorlesung in Mittlerer und Neuerer Kirchengeschichte 1 Vorlesung in Liturgiewissenschaft 1 Vorlesung in Christlicher Gesellschaftslehre 1 Vorlesung Fundamentaltheologie I 1 Vorlesung Fundamentaltheologie II 1 Vorlesung in Dogmatik 2 Proseminare	In diesem Bereich kann unter allen Lehrangeboten (Vorlesungen, Übungen, Seminaren) in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie gewählt werden, sofern die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind.  Mindestens 2 Lehrveranstaltungen
5. - 6. Semester	1 Vorlesung Exegese AT 1 Vorlesung Exegese NT 2 Vorlesungen in Dogmatik 1 Vorlesung über Fundamentalmoral 1 Vorlesung über Eherecht 1 Hauptseminar 1 Lehrveranstaltung und 1 fachdidaktische Übung für Fortgeschrittene in Religionspädagogik	Es kann unter allen Lehrangeboten in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie gewählt werden.  Mindestens 2 Lehrveranstaltungen
<b>H</b> <b>H</b> <b>C2</b> (7. - 8. Semester)	1 Lehrveranstaltung Exegese AT 1 Lehrveranstaltung Exegese NT 1 Lehrveranstaltung in Kirchengeschichte 1 Lehrveranstaltung in Liturgiewissenschaft 1 Lehrveranstaltung in Christlicher Gesellschaftslehre 2 Lehrveranstaltungen in Fundamentaltheologie 2 Lehrveranstaltungen in Dogmatik 1 Lehrveranstaltung Fundamentalmoral II 1 Lehrveranstaltung im Kirchenrecht 1 Hauptseminar	Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl

Beschluß der Medizinischen Fakultät vom 13. Februar 1974 betreffend die Regelung des Zugangs zu Praktika im vorklinischen Studium der Fächer Humanmedizin und Zahnmedizin

**Der Zugang zu den Praktika der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie, der Physiologischen Chemie, der Physiologie und der Medizinischen Psychologie wird nach § 17,2 HSG NRW vom 7. April 1970 auf Studierende beschränkt, die an der Universität Bonn für das Fach Medizin und Zahnmedizin eingeschrieben sind. Der Zugang zum Kurs der zahnärztlich technischen Propädeutik und zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und II wird gemäß § 17,2 HSG auf Studierende beschränkt, die an d Universität Bonn für das Fach Zahnmedizin eingeschrieben sind.**

Neben den in Vorlesungen und anderen Unterrichtsveranstaltungen erworbenen 1-  
kenntnissen für das jeweilige Gebiet ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der makroskopischen Anatomie die Teilnahme am Kursus der medizinischen Terminologie; Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie die Teilnahme am Praktikum der Biologie, der Chemie, der Physik und am Kursus der makroskopischen Anatomie; Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Physiologischen Chemie die Teilnahme am Praktikum der Physik, der Chemie und der Biologie . Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der Physiologie die Teilnahme am Praktikum der Chemie, der Physik, der Biologie und am Kursus der makroskopischen Anatomie; und Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Medizinischen Psychologie die Teilnahme am Praktikum der Chemie, der Physik, der Biologie, der Physiologischen Chemie und am Kursus der makroskopischen Anatomie. Um einen ordnungsgemäßen Studienablauf zu gewährleisten, werden bei der Besetzung der Praktikumsplätze zunächst diejenigen Studierenden berücksichtigt, die sich innerhalb der gesetzten Frist termingerecht angemeldet haben.

Sollten im Rahmen der festgelegten Kapazitäten Plätze nicht durch Studierende der Medizin oder Zahnmedizin mit entsprechenden Voraussetzungen besetzt werden, können diese Plätze an Studenten vergeben werden, die an anderen Fakultäten der universität Bonn eingeschrieben sind und über die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem betreffenden Praktikum verfügen. Liegen für einen solchen Platz mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet der Rangplatz auf der Warteliste des letzten Zulassungsverfahrens der ZVS.

gez. Egli

Dekan

**der Medizinischen Fakultät**  
der Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn



**Promotionsordnung  
der Katholisch—Theologischen Fakultät**

Die Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn ist mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. Februar 1974 - Aktenzeichen I B 2 43-14 /1/3 genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 1974, S.159 f. veröffentlicht worden.

**Berichtigungen**

Im Jahrgang 4 Nr. 1 Ziffer 1.2 ist hinter den Worten "Neue Fassung" einzufügen:

"In § 6 Abs.2 wird folgender Satz vorangestellt:"

In Jahrgang 4 Nr. 2 ist auf Seite 4 in der letzten Zeile einzusetzen:

10. August 1973.

Zu Jahrgang 4 Nr. 3 auf Seite 11 vor dem Wort "Dekan": gez. Besch.

In Jahrgang 4 Nr. 4 ist auf Seite 14 als letzter Absatz anzufügen: " Die vorstehende Veröffentlichung berücksichtigt die Änderung des Fakultätsbeschlusses vom I 6. Januar 1974. gez. B e s c h, Dekan der Philosophischen Fakultät".

THE  
MAGAZINE  
OF  
THE  
AMERICAN  
SOCIETY  
OF  
MUSIC  
TEACHERS  
PUBLISHED  
BY  
THE  
MUSIC  
TEACHERS  
ASSOCIATION  
OF  
AMERICA  
INCORPORATED  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025